



Gemeindeverwaltungsverband  
**HARDHEIM-WALLDÜRN**  
Friedrich-Ebert-Straße 11 | 74731 Walldürn

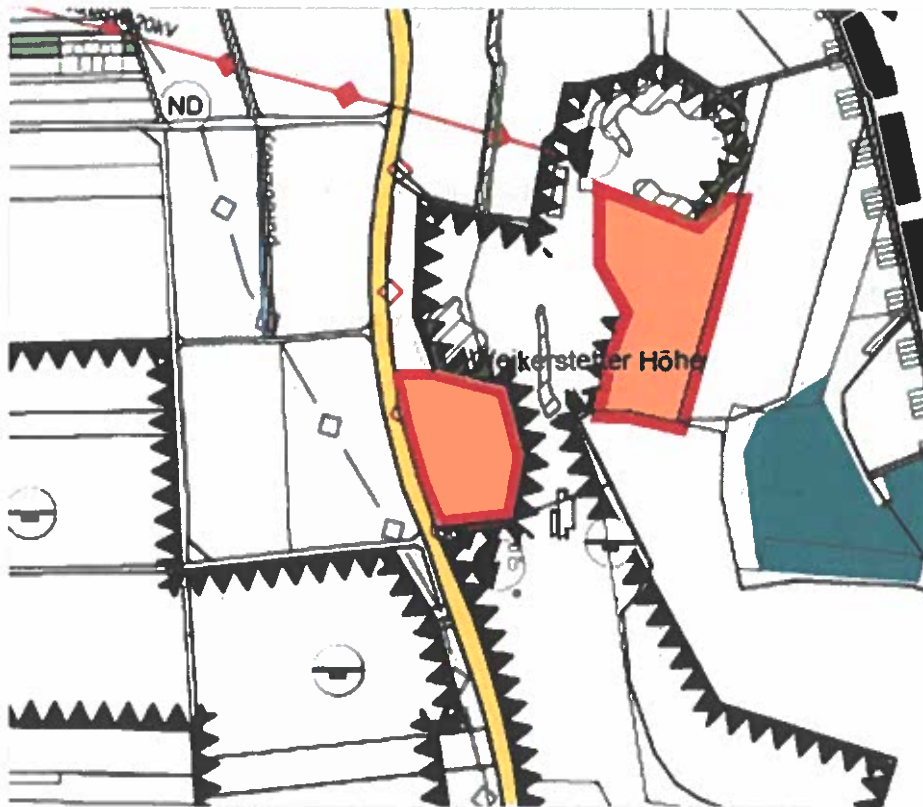
## **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**

### **Flächennutzungsplan 2030 – Änderung und Fortschreibung im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB für den Bebauungsplan „Solarpark Schweinberg III“- Gemeinde Hardheim**

#### **Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Gemeindeverwaltungsverband Hardheim- Walldürn hat in seiner Sitzung am 12.10.2023 den Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans 2030 für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Schweinberg III“ beschlossen. In derselben Sitzung wurde beschlossen, eine Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 bzw. § 4(2) BauGB zur Flächen-nutzungsplanänderung durchzuführen.

Für den Planbereich ist das Plankonzept der Gesellschaft für Landmanagement und Umwelt mbH Klärle vom 22.05.2023 maßgebend.



#### **Beteiligung der Öffentlichkeit**

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung liegt mit Begründung beim Gemeindeverwaltungs-  
verband Hardheim-Walldürn, Friedrich-Ebert-Straße 11, 74731 Walldürn, Zimmer 3 im Erdge-  
schoss, während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme

**vom 04.12.2023 bis einschließlich 08.01.2024**

öffentlich aus.

Eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde durchgeführt. Der Umweltbericht gemäß § 2a BauGB ist Teil der Begründung und der öffentlichen Auslegung.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zu folgenden Themenbereichen:

- Geotechnik: Regierungspräsidium Freiburg- Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vom 29.03.2023
- Artenschutz: Zusammenfassung der Ergebnisse der saP in der Begründung: Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis vom 03.04.2023
- Biotopschutz: Landratsamt Neckar- Odenwald-Kreis vom 03.04.2023
- Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung: Ausführlichere Darstellung: Landratsamt Neckar- Odenwald-Kreis vom 03.04.2023
- Grundwasserschutz: Landratsamt Neckar- Odenwald-Kreis vom 03.04.2023

Während der Auslegungsfrist können - schriftlich oder mündlich zur Niederschrift - Stellungnahmen abgegeben werden.

Die Planunterlagen sowie die Bekanntmachung werden gemäß § 4a Abs. 4 BauGB im Zeitraum der Beteiligung zudem auf der Webseite des Gemeindeverwaltungsverbands Hardheim- Walldürn ([www.gvv-hardheim-wallduern.de](http://www.gvv-hardheim-wallduern.de) Rubrik: Bauen> Auslegungen) eingestellt.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem LDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des §4 Abs.3 S.1 Nr.2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach §7 Abs. 2 UmwRG gemäß §7 Abs.3 S.1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht haben, aber hätte geltend machen können. (§3 Abs. 3 BauGB).

Walldürn, den 09.11.2023

  
Metke Dörr, Verbandsvorsitzender